#### Satzung

### § 1 Name, Rechtsform, Sitz

Die Stiftung führt den Namen

#### "WILMERSDORFER SENIORENSTIFTUNG"

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Berlin.

#### § 2 Zweck

- (1) Zweck der Stiftung ist es,
  - (a) Alteneinrichtungen, die der Aufnahme älterer und älterer pflegebedürftiger Menschen vornehmlich des Bezirks Charlottenburg-Wilmersdorf dienen, zu errichten und zu betreiben sowie
  - (b) weitere Leistungen vorzuhalten, anzubieten und zu erbringen, die der Altenhilfe dienen, soweit dafür Mittel zur Verfügung stehen.
- (2) Die Alteneinrichtungen sollen nach modernen Erkenntnissen über den jeweiligen Wohn-, Betreuungs- und Pflegebedarf der älteren und älteren pflegebedürftigen Menschen geführt werden.
- (3) Für die Unterbringung älterer und älterer pflegebedürftiger Menschen erhält das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf gegenüber der Stiftung ein vorrangiges Belegungsrecht.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht.
- (5) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (6) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Die Stiftung kann einzelne Räume in den Stiftungshäusern im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch an Unternehmen vermieten oder verpachten, insbesondere an steuerbegünstigte Einrichtungen sowie kleine und mittlere Betriebe, die sich von der Art und Weise ihrer Tätigkeit in das Wirkungsfeld der Altenhilfe einfügen.

. . .

# § 3 Vermögen, Verwendung der Mittel

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht im Zeitpunkt der Genehmigung aus einem Anspruch gegen das Land Berlin auf Übertragung
  - a) des Grundstücks Koenigsallee 15/Ecke Wallotstr. 2-6, eingetragen im Grundbuch von Berlin-Grunewald, Blatt 1919, nebst baulichen Anlagen mit einem Verkehrswert von rd. 24 Mio. DM.
  - b) von beweglichen Vermögenswerten in Höhe von ca. 880.000 DM.
  - c) des Anspruchs gegenüber der WIR Wohnungsbaugesellschaft in Berlin mbH (Rechtsnachfolgerin der "Neue Heimat Berlin" Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft mbH) auf unentgeltliche Rückübereignung der Grundstücke und baulichen Anlagen
    - Hohensteiner Straße 6-12, eingetragen im Grundbuch von Berlin-Wilmersdorf, Blatt 19006, und
    - Lentzeallee 2-4/Schweinfurthstr. 1, eingetragen im Grundbuch von Berlin-Schmargendorf, Blatt 2195 (I. Bauabschnitt) und
    - Schweinfurthstr. 4/Lentzeallee 6 6a, eingetragen im Grundbuch von Berlin-Schmargendorf, Blatt 2199 (II. Bauabschnitt)

gemäß den am 12. Dezember 1968 und 27. November 1972 geschlossenen Übereignungsverträgen mit Nachträgen vom 26. Juli 1989 und 16. Juli 1990. Danach kann die Rückübereignung erst nach vollständiger Abschreibung der Gebäude verlangt werden, also etwa im Jahre 2050.

- (2) Das Stiftungsvermögen ist grundsätzlich in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Zur Erfüllung des Stiftungszwecks dürfen nur die Vergütungen für die Pflege, die Entgelte für Unterkunft, Verpflegung und sonstige Dienstleistungen sowie die Vermögenserträge und etwaige Zuwendungen herangezogen werden, soweit diese nicht als Zustiftungen zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
  - In einzelnen Geschäftsjahren darf auch das Vermögen selbst angegriffen werden, wenn die Rückführung des entnommenen Betrages sichergestellt ist oder die Inanspruchnahme des Stiftungsvermögens wegen wesentlicher Änderung der Verhältnisse angezeigt erscheint, soweit der Vorstand dies zuvor durch einstimmig gefassten Beschluss festgestellt hat.
- (3) Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 4 Vorstand

- (1) Organ der Stiftung ist der aus 7 Mitgliedern bestehende Vorstand. Ihm gehören an:
  - a) Die/Der verantwortliche Bezirksstadträtin/Bezirksstadtrat für die Altenpolitik im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorrf als Vorsitzende/r,
  - b) die Leiterin/der Leiter des Amtes Soziales im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf,
  - c) die/der verantwortliche Leitende Sozialarbeiterin/Leitende Sozialarbeiter für die Alteneinrichtungen im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf,
  - d) die/der verantwortliche Bezirksstadträtin/Bezirksstadtrat für den Haushalt des Bezirks Charlottenburg-Wilmersdorf,
  - e) die/der Vorsitzende des Ausschusses für Sozialwesen der Bezirksverordnentenversammlung Charlottenburg-Wilmersdorf,
  - f) ein/e Arzt/Ärztin mit besonderen Erfahrungen auf dem Gebiet der Geriatrie/ Gerontologie,
  - g) ein/e Vertreter/in in der bezirklichen Seniorenvertretung Charlottenburg-Wilmersdorf.
- (2) Die Mitglieder nach Absatz 1 Buchstabe f) und g) werden von der Bezirksverordnetenversammlung Charlottenburg-Wimersdorf für die Dauer ihrer Wahlperiode hinzugewählt. Wiederbestellung oder vorzeitige Abberufung aus wichtigem Grund ist möglich. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens sind die Nachfolger nur für die restliche Amtszeit zu bestellen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes führen ihr Amt bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger weiter.
- (4) Für jedes Mitglied des Vorstandes ist für den Fall seiner Verhinderung ein Vertreter zu bestellen, der kein Mitglied des Vorstandes ist; Absatz 2 und 3 gelten entsprechend.

### § 5 Aufgaben des Vorstandes, Vertretung

(1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung. Er hat dabei den Willen des Stifters so wirksam und nachhaltig wie möglich zu erfüllen. Die Vorstandsmitglieder sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet.

• • •

- (2) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört die Bestellung des Wirtschaftsprüfers, die Feststellung des Jahresabschlusses und der Beschluss des Wirtschaftsplans der Stiftung.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer baren Auslagen.
- (4) Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein.
- (5) Die Vorstandsmitglieder haften bei der Ausführung der ihnen satzungsgemäß übertragenen Aufgaben gegenüber der Stiftung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

### § 6 Vorsitz, Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder im Wege schriftlicher Abstimmung. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende lädt alle Vorstandsmitglieder schriftlich unter Mitteilung der genauen Tagesordnung zur Sitzung ein oder fordert sie zur schriftlichen Abstimmung auf. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder oder Vertreter in der Sitzung anwesend sind. An einer schriftlichen Abstimmung müssen sich mindestens vier der Vorstandsmitglieder beteiligen.
- (3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden oder der sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Für folgende Geschäfte ist eine Beschlussfassung mit ¾ Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder erforderlich:
  - a) Geschäfte, die einen Wertumfang von 250.000,-- DM übersteigen;
  - b) Neubauprojekte;
  - c) grundlegende Sanierungsmaßnahmen;
  - d) Änderung der Satzung.
- (5) Die Aufhebung der Stiftung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Änderung des Zwecks kann nur in einer Sitzung bei Anwesenheit sämtlicher Vorstandsmitglieder einstimmig beschlossen werden. Solche Beschlüsse sind nur bei Vorliegen wesentlicher Änderung der Verhältnisse zulässig.
- (6) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

--

# § 7 Geschäftsführung, Besonderer Vertreter

- (1) Der Vorstand hat für die Wahrnehmung der Geschäfte der laufenden Verwaltung einen oder mehrere Geschäftsführer für die Stiftung zu bestellen. Ein Geschäftsführer darf nicht Mitglied des Vorstandes sein und ist insoweit besonderer Vertreter im Sinne der §§ 84 Abs. 5, 30 BGB. Einem Geschäftsführer ist eine angemessene Vergütung zu gewähren.
- (2) Das Haushaltswesen ist nach den Grundsätzen der doppelten kaufmännischen Buchführung zu führen, insbesondere gemäß Pflegebuchführungsverordnung. Zum Schluss des Geschäftsjahres ist ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu fertigen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Vorstand hat den Jahresabschluss der Stiftung alljährlich durch einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer oder eine anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen.

Im Rahmen der Abschlussprüfung ist auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und im Bericht sind jeweils darstellen zu lassen:

- a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Stiftung,
- b) eventuelle verlustbringende Geschäfte und deren Ursachen, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren.
- c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages,
- d) die Einhaltung der Vorschriften der Satzung und des Stiftungsrechts, die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie die Verwendung der Erträge und etwaiger Zuwendungen.

#### § 8 Staatsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der Staatsaufsicht Berlins gemäß den Vorschriften des Berliner Stiftungsgesetzes (StiftG Bln).
- (2) Die Mitglieder des Vertretungsorgans sind nach § 8 StiftG Bln verpflichtet, der Aufsichtsbehörde
  - a) unverzüglich die jeweilige Zusammensetzung der Organe der Stiftung einschließlich der Verteilung der Ämter innerhalb der Organe anzuzeigen, zu belegen (Wahlniederschriften, Bestellungsurkunden, Annahme- bzw. Rücktrittserklärungen oder sonstige Beweisunterlagen) und die jeweiligen Anschriften der Stiftung und der Mitglieder des Vertretungsorgans mitzuteilen.

- 6 -

- Die Vorstandsmitglieder nach § 4 Abs. 1 Buchstabe a) bis e) sind dabei vom Bürgermeister des Bezirks Charlottenburg-Wilmersdorf mit legitimierender Wirkung nach außen zu bestätigen.
- b) einen Jahresbericht (Prüfungsbericht gemäß § 8 Abs. 3 StiftG Bln und Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks) einzureichen, und zwar innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres; der Vorstandsbeschluss über die Feststellung des Jahresberichts ist beizufügen.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen, Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen.

#### § 9 Vermögensanfall

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung, die insbesondere bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke zu beschließen ist, erhält der Stifter nicht mehr als sein eingebrachtes Vermögen und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.
  - Darüber hinausgehendes Vermögen der Stiftung fällt dem Land Berlin zu, dass das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat.
- (2) Im Falle der Vereinigung des Landes Berlin mit dem Land Brandenburg zu einem gemeinsamen Bundesland ist Anfallberechtigter die Stadt Berlin.

### § 10 Entstehung der Stiftung

Die Stiftung entsteht mit Wirkung vom 1. Januar 1996.

Diese Fassung der Satzung wurde am 24.06.2024 beschlossen und am 15.08.2024 von der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz genehmigt.